



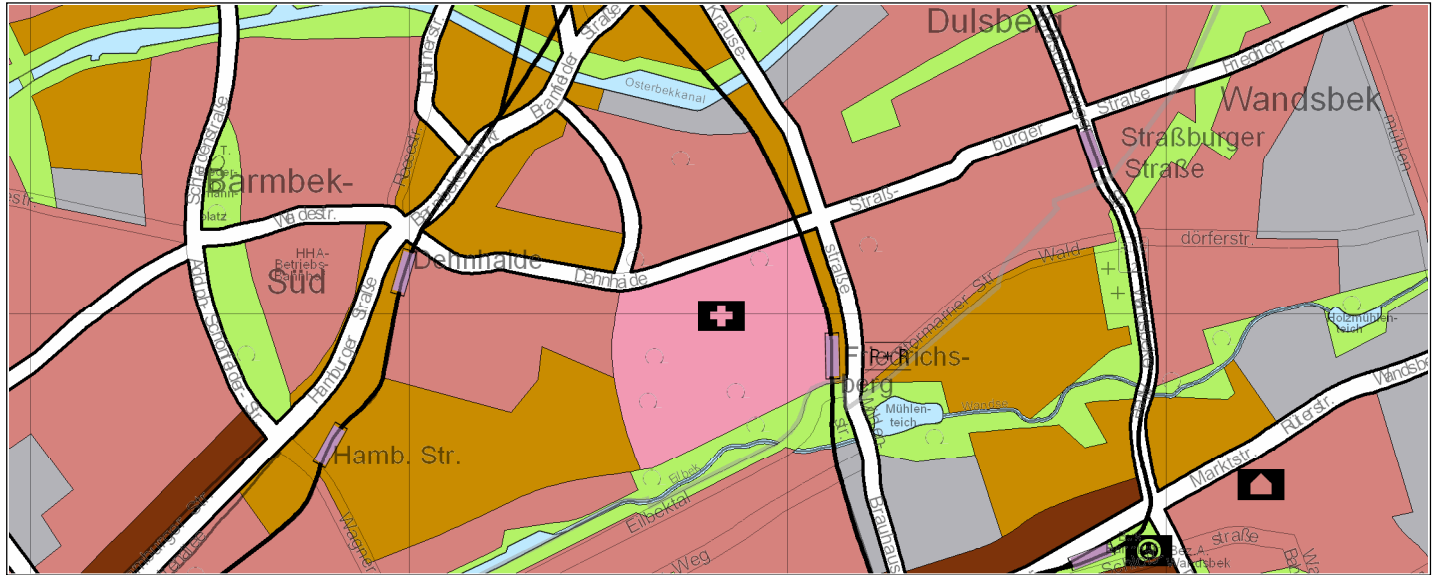
Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

84. Flächennutzungsplanänderung (F6/04)

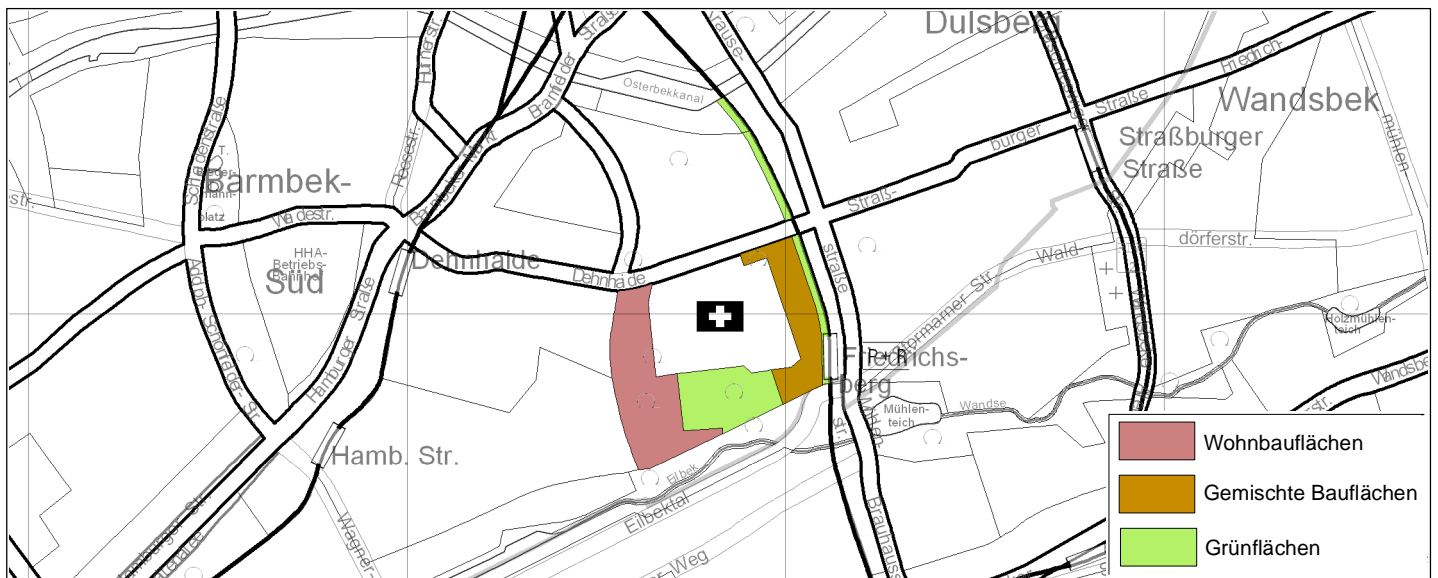
M 1 : 20 000

Umstrukturierung ehemaliges Gelände AK Eilbek in Barmbek-Süd

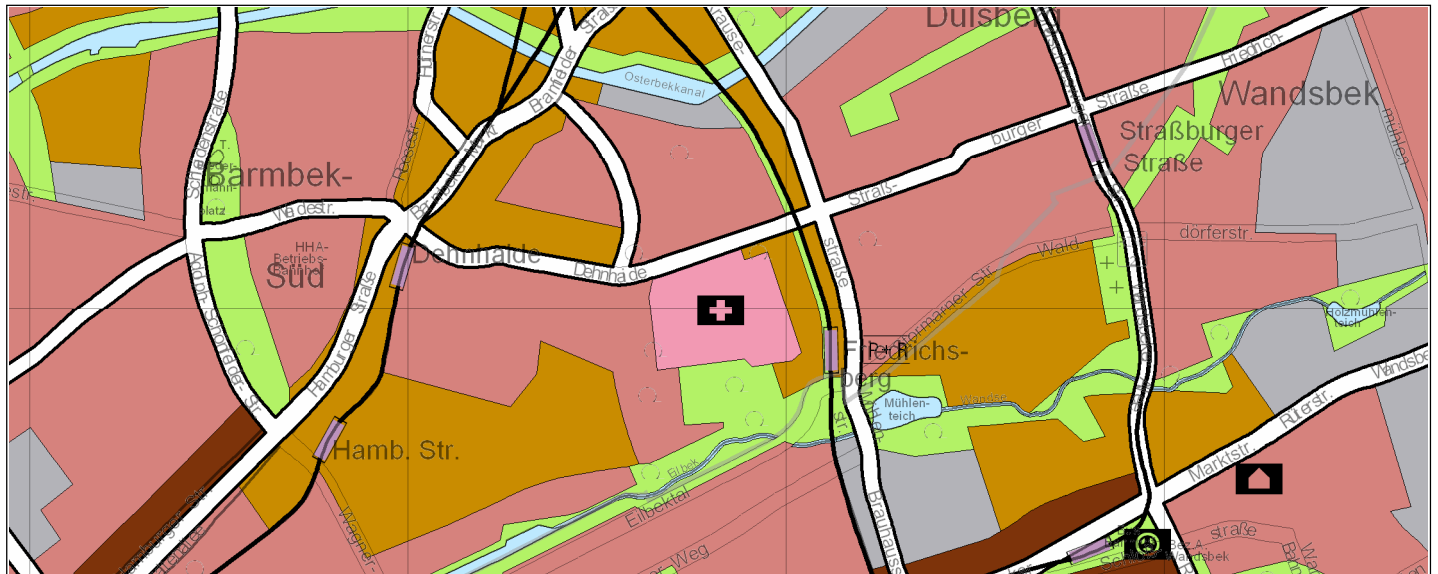
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplanänderung



Geänderter Flächennutzungsplan



Vierundachtzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 13. Juni 2006

(HmbGVBl. S. 307)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich auf dem Gelände des AK Eilbek westlich der Schnellbahnhaltestelle Friedrichsberg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 423) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans

(Umstrukturierung ehemaliges Gelände AK Eilbek in Barmbek-Süd)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der vierundachtzigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F6/04 vom 7. September 2004 (Amtl. Anz. S. 1901) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 30. Oktober 2003 und 25. April 2005 (Amtl. Anz. 2003 S. 4763, 2005 S. 898) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich des Stadtteils Barmbek-Süd Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Symbol Krankenhaus, Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen dar. Die Straße Dehnhaiide ist als Hauptverkehrsstraße hervorgehoben. Im östlichen Bereich verläuft eine Schnellbahntrasse mit Haltepunkt.

3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt für den zu ändernden Bereich im Landschaftsprogramm die Milieus „öffentliche Einrichtung mit Freiraumpotenzial“ und „Parkanlage“ dar. Darüber hinaus werden die milieueübergreifenden Funktionen für den nördlichen Teil am Osterbekkanal und im Süden entlang der Wandseniederung als „Landschaftsachse“ sowie entlang der Straße

Dehnhaiide und der Bahntrasse als „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dargestellt.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm stellt die Biotopentwicklungsräume „Gemeinbedarfsflächen mit parkartigen Strukturen“ (13b) und „Parkanlage“ (10a) dar.

Gemäß § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146) ist auf Grund von Änderungen des Flächennutzungsplans das Landschaftsprogramm anzupassen.

4. Anlass und Ziele der Planung

Es ist beabsichtigt, das Allgemeine Krankenhaus Eilbek neu zu strukturieren und auf kleinerer Fläche zu konzentrieren. Das Allgemeine Krankenhaus Eilbek wurde 1864 auf einer Fläche von ca. 25,5 ha in Betrieb genommen. Nach der Entwicklungsplanung 2005 für das AK Eilbek wird dieses zukünftig auf der nördlichen Teilfläche des ehemaligen Krankenhausesgeländes auf ca. 9,5 ha konzentriert.

Im westlichen Bereich der ehemaligen Krankenhausfläche ist parallel zur Friedrichsberger Straße aufgrund der relativ ruhigen Lage Wohnnutzung vorgesehen, die einen Beitrag zum Ziel der wachsenden Stadt bilden soll. Im östlichen Bereich ist aufgrund der Lagegunst bezüglich der Verkehrsverbindungen mit der Schnellbahnhaltestelle und den Hauptverkehrsstraßen sowie der Lärmimmissionen eine gemischte Nutzung vorgesehen. Im dazwischen liegenden Bereich wird sich nördlich das Krankenhaus konzentrieren, südlich anschließend ist eine öffentliche Parkanlage, die im Verbund mit dem südlich angrenzenden Wandse-Grünzug steht, geplant. Entlang des Bahndammes soll durch die Darstellung als Grünflä-

che, weitestgehend dem Bestand entsprechend die Verknüpfung der Landschaftsachsen Wandseniederung und Osterbekkanal gesichert werden.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft liegt in der vorbereitenden Bauleitplanung bei einer Umwandlung von Gemeinbedarfsflächen in gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen nicht vor. Außerhalb der Darstellungen im Flächennutzungsplan können im Detail notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden.

Im Flächennutzungsplan sind für diese Nutzungsänderung Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Symbol „Krankenhaus“ in Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Grünflächen sowie Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen in Grünflächen zu ändern. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 16 ha.